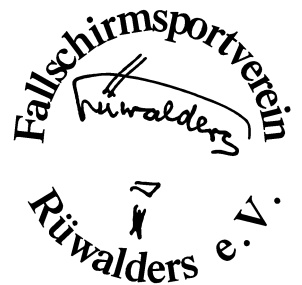


AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen dem Fallschirmsportverein Rüwalders e. V.,
Geschäftsstelle Flugplatz Großrückerswalde, PF 440276, 09042 Chemnitz



und

Name, Vorname

Anschrift

Telefon (dienstl./privat)

wird ein Vertrag über die Ausbildung im Fallschirmspringen für einen

Schnupperkurs

- Boden- und Theorieausbildung
- 1 Fallschirmsprung mit automatischer Öffnung aus 1000-1200 m Höhe
- inklusive Ausleihgebühr für die Schirmtechnik und Haftpflichtversicherung

Grundkurs

- Boden- und Theorieausbildung
- Packen von Fallschirmen mit Zwangsauslösung
- 6 Fallschirmsprünge mit automatischer Öffnung aus 1000-1200 m Höhe
- inklusive Ausleihgebühr für die Schirmtechnik und Haftpflichtversicherung

Aufbaukurs Freier Fall

(Voraussetzungen sind ein absolvierter Grundkurs und eine Vereinsmitgliedschaft)

- Boden- und Theorieausbildung
- Packen von Fallschirmen mit manueller Auslösung
- 10 Fallschirmsprünge mit manueller Öffnung aus 1200-1500 m Höhe
- inklusive Ausleihgebühr für die Schirmtechnik, Haftpflicht- und Unfallversicherung

Aufbaukurs zur Erlangung des Luftfahrerscheins PPL-F

(Voraussetzung sind ein absolvierter Aufbaukurs Freier Fall und eine Vereinsmitgliedschaft)

- weiterführende Boden- und Theorieausbildung
 - Prüfungsseminar und Abnahme der theoretischen Prüfung
 - Abnahme der praktischen Prüfung (2 Sprünge mit Freifall-Programm)
- Vorraussetzung zur Zulassung zur praktischen Prüfung ist die Absolvierung von mindestens 23 Freifall-Sprüngen (Gebühren für Fallschirmsprünge werden zum Vereinstarif separat berechnet)

abgeschlossen (gewünschter Kurs ist anzukreuzen). Es gelten die umseitig aufgeführten Teilnahmebedingungen, welche der Kursteilnehmer mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag ausdrücklich anerkennt.

Großrückerswalde, den

Unterschrift Kursteilnehmer

Unterschrift Beauftragter des FSV Rüwalders e.V.

Kursbeginn am _____ Uhrzeit _____ Ort _____

Teilnahmebedingungen

§ 1 - Anmeldung und Voraussetzungen

Die Anmeldung zu allen Kursen erfolgt schriftlich durch Ausfüllen des umseitigen Ausbildungsvertrages und Einsendung an den:

Fallschirmsportverein Rüwalders e.V.
Geschäftsstelle Flugplatz Großrückerswalde
Postfach 440276
09042 Chemnitz

Die Teilnehmerzahl an den Ausbildungskursen ist begrenzt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung.

Zum Kursbeginn haben Neueinsteiger eine Tauglichkeitsbescheinigung für das Fallschirmspringen vom Sport- oder Hausarzt vorzuweisen. Für die praktische Ausbildung ist geeignete, strapazierfähige Kleidung und festes, knöchelhohes Schuhwerk ohne Metallhaken erforderlich. Schutzhelm und Sprungbrille werden für die Dauer der Ausbildung bereitgestellt.

§ 2 - Gebühren

Für die einzelnen Kurse gelten folgende Gebühren:

Schnupperkurs	270,-EUR
Grundkurs	430,-EUR
Aufbaukurs Freier Fall	530,-EUR
Aufbaukurs zur Erlangung der PPL-F	225,-EUR

Die Kursgebühren sind vor Kursbeginn zu entrichten. Die Zahlungen können in bar oder durch Überweisung auf das

IBAN DE86870540000725015322

BIC WELADED1STB

Erzgebirgssparkasse

geleistet werden. Ohne vollständige Bezahlung der Kursgebühren ist keine Teilnahme am Kurs möglich. Bei Stornierung des Kurses vor Beginn der Ausbildung, ganz gleich zu welchem Zeitpunkt, werden Stornogebühren in Höhe von 1/5 der Kursgebühren (gerundet auf volle 10,-EUR) berechnet.

§ 3 - Ausbildungsverlauf

Die Ausbildung erfolgt gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen. Kursablauf und Zeitplan werden den Erfordernissen der Ausbildung und den meteorologischen Bedingungen angepasst und dem Teilnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 - Unterbrechung der Ausbildung

Für den Fall, dass die Ausbildung auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, Weisung des Flugplatzeigentümers, technischer Störung oder Gründen der Sicherheit unmöglich wird, besteht kein Anspruch seitens des Teilnehmers auf Schadenersatz oder Rückerstattung von Gebühren, es sei denn, der Fallschirmsportverein Rüwalders e.V. (nachfolgend FSVR genannt) hat die Unmöglichkeit zu vertreten.

Im Zeitraum November bis März (Winterpause) erfolgt keine praktische Sprungausbildung.

§ 5 - Fortsetzung der Ausbildung

Ist der Abschluß des gebuchten Kurses aus den in § 4 genannten Gründen im ursprünglich gebuchten Zeitraum nicht möglich, kann er innerhalb von 12 Monaten (gerechnet ab Kursbeginn) zu den gleichen Bedingungen fortgesetzt werden. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen müssen Sprungschüler nach einer Ausbildungsunterbrechung an einer Nachschulung teilnehmen. Der FSVR bietet diese jährlich nach Ende der Winterpause kostenfrei an.

Wird die Ausbildung aus anderen als den in § 4 genannten Gründen vom Kursteilnehmer unterbrochen, kann sie innerhalb von 6 Monaten kostenfrei, ansonsten innerhalb von 24 Monaten gegen Entrichtung einer Nachlösegebühr in Höhe von 1/3 der Kursgebühren (gerundet auf volle 10,-EUR) fortgesetzt werden. Eine Gebührenrückerstattung wird auch für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 - Übertragung von Leistungen

Beim FSVR gebuchte Ausbildungskurse sind grundsätzlich und ausnahmslos nicht übertragbar.

§ 7 - Leistungstermine

Sofern feste Leistungstermine nicht ausdrücklich vereinbart werden, ist deren Nennung ausschließlich Sache des FSVR, wobei dieser versucht, den Wünschen des Teilnehmers weitestgehend entgegenzukommen.

§ 8 - Fremdleistungen

Für die Einhaltung von Fremdleistungen kann seitens des FSVR keine Gewähr übernommen werden.

§ 9 - Versicherungen

Vom FSVR sind folgende luftrechtliche Versicherungen abgeschlossen:

1. Halterhaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Drittschäden für alle eingesetzten Luftfahrzeuge
2. Passagierhaftpflichtversicherung für die zur Personenbeförderung eingesetzten Luftfahrzeuge.

Darüber hinaus ist der Teilnehmer selbst für einen ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz verantwortlich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei vielen Versicherungsverträgen das Risiko des Fallschirmspringens ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 10 - Haftungsausschluß

Der Teilnehmer verzichtet auf alle Ansprüche gegenüber dem FSVR, die ihm daraus entstehen könnten, daß er anlässlich seiner Betätigung in der Luftfahrt, sei es innerhalb oder außerhalb eines Luftfahrzeuges, auf einem Luftfahrtgelände oder im Zusammenhang mit sonstigen Luftfahrtgeräten, Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet, soweit dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des FSVR beruht.

§ 11 - Haftung

Der Teilnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden, sofern eine Haftung nicht von der Luftverkehrsgesetzgebung anderweitig festgelegt ist. Bei Haftungsansprüchen, die durch Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen entstehen, sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Teilnehmer in vollem Umfang. Der Selbstbehalt ist in diesem Fall vom Teilnehmer zu tragen.

§ 12 Ausschluß von der Ausbildung

Der FSVR ist berechtigt, Kursteilnehmer aus wichtigen Gründen von der weiteren Ausbildung auszuschließen, ohne daß sich daraus Ansprüche des Kursteilnehmers herleiten. Wichtige Gründe sind u.a.:

- mangelnde springerische Eignung,
- Verstöße des Kursteilnehmers gegen Bestimmungen der Luftverkehrsgesetzgebung oder sonstiger dem FSVR auferlegter Anordnungen und Vorschriften,
- die vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung der eigenen Sicherheit oder der anderer Personen oder Sachen.

Im Falle der vom FSVR festgestellten springerischen Nichteignung ist dieser zur Erstattung eines angemessenen Anteils der Kursgebühren bereit.

§ 13 - Schlußbestimmungen

Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen rechtsungültig sein, so soll(en) sie so umgedeutet werden, daß der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Die Rechtswirksamkeit und Rechtsbeständigkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.